



Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe e.V. Sperlichstraße 25 48151 Münster

An die
DRK-Kreisgeschäftsstellen
**mit der Bitte um Unterrichtung und
Weiterleitung einer Kopie dieses Schreibens
an die**

- JRK-Leitungen in den KV's
- JRK-Leitungen in den OV's
- JRK-Gruppenleiter/innen
- alle JRK-Mitglieder
- z. K. JRK-Landesleitung

Münster, 07.11.2012

Rundschreiben Nr. JRK/41/365/2012

Information zur Mitwirkung von minderjährigen Jugendlichen bei Einsätzen im Rotkreuzdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe JRK-Freunde!

Minderjährige Jugendliche können in einer Rotkreuzgemeinschaft mitwirken und an Rotkreuzdiensten teilnehmen (vergl. Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften). Dabei sind ggf. Vorschriften und Richtlinien zur Mitwirkung von Minderjährigen der jeweiligen Einsatzgebiete zu beachten. (z.B. Leitlinien des DRK Westfalen Lippe zur Planung und Durchführung von Sanitätswachdiensten)

Bei **allen** Einsätzen von Jugendlichen ist stets das **Jugendschutzgesetz (JuSchG)** zu beachten.

Das bedeutet vor allem,

- dass eine ausreichende Aufsichtspflicht jederzeit gewährleistet sein muss.
- dass eine Einverständniserklärung der Eltern eingeholt werden sollte, soweit diese nicht schon vorliegt.
- dass Jugendliche nicht eingesetzt werden dürfen bei Veranstaltungen oder an Orten die jugendgefährdenden Charakter haben.
- dass eine Gefährdung der Jugendlichen in jedem Falle ausgeschlossen werden muss (z.B. Gefährdung bei der Bergung, bei besonderen psychischen Belastungen).
- dass die Regeln des Aufenthalts von Jugendlichen in der Öffentlichkeit beachtet werden müssen, z.B. Aufenthalt von unter 16

**DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e.V.**

Servicestelle Ehrenamt

Sperlichstraße 25
48151 Münster
Tel. 02 51-97 39 - 0
Fax 02 51-9739 - 2 17
www.jrk-westfalen.de
jrk@drk-westfalen.de

Canan Feka
Veranstaltungsorganisation,
JRK-Landeswettbewerbe,
Gremienarbeit und weltwärts

Tel. 02 51-97 39 - 2 22
Fax 0251-93 39 49 91
canan.feka@drk-westfalen.de

jährigen bis 22:00 Uhr und unter 18 jährigen bis 24:00 Uhr (siehe auch Hinweise zum JuSchG auf der Rückseite).

Entgegen landläufiger Meinung kommt das **Jugendarbeitsschutzgesetz** (JArbSchG) bei Einsätzen im Rotkreuzdienst **nicht** zum tragen. Minderjährige Jugendliche nehmen freiwillig an Rotkreuzdiensten teil und/oder wirken ohne Dienstverpflichtung zu Praktikumszwecken, z.B. im Sanitätsdienst mit. Damit fehlen die wesentlichen Merkmale einer Beschäftigung im Sinne des JArbSchG. Es fehlt z.B. das Merkmal der weisungsgebundenen Abhängigkeit des Arbeitnehmers von seinem Arbeitgeber bzw. des Auszubildenden von seinem Ausbilder, denn die Tätigkeit der Jugendlichen zu Praktikumszwecken ist absolut **freiwillig**, ein Abhängigkeitsverhältnis zum Einsatzleiter/Gruppenführer besteht nicht. Die Frage, ob der jeweilige Dienst an sich eine wirtschaftliche Dienstleistung ist, ist für die Bewertung einer zulässigen oder unzulässigen Tätigkeit im Sinne des JArbSchG unerheblich. (vergl. Reg. Präs. Hessen auf eine Anfrage des JRK Hessen April 2012).

Stand 10/2012

Das Merkblatt „Hinweis zur Mitwirkung von minderjährigen Jugendlichen bei Einsätzen im Rotkreuzbereich“ steht auch im Downloadbereich der JRK-Homepage www.jugendrotkreuz-westfalen.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe

gez. Christoph Schröder
Anlage:
- Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)